

BENUTZUNGSORDNUNG
FÜR DIE BIBLIOTHEK DES LANDGERICHTS BONN

(Stand 05.2023)

1. Benutzerkreis:

- 1.1 Die Bibliothek des Landgerichts Bonn ist keine öffentliche Bibliothek. Sie ist ausschließlich für folgenden Benutzerkreis bestimmt:
 - a) Richter/Richterinnen des Landgerichts und der Amtsgerichte des Bezirks, allen Bediensteten des Landgerichts, der Amtsgerichte des Landgerichtsbezirks Bonn und der Staatsanwaltschaft Bonn,
 - b) im Landgerichtsbezirk Bonn ansässige Rechtsanwältinnen/Rechtsanwälte sowie Notarinnen/Notare mit Dienstsitz im Landgerichtsbezirk Bonn,
 - c) Referendarinnen/Referendare, die im Rahmen ihrer Ausbildung einem Landgericht im Oberlandesgerichtsbezirk Köln als Stammdienststelle zugewiesen sind.
- 1.2 Im Einzelfall kann die Benutzung ausnahmsweise anderen Personen gestattet werden, wenn diese in geeigneter Weise ein berechtigtes Interesse nachweisen. Hierüber entscheidet der Präsident des Landgerichts oder der/die Kurator/in der Bibliothek.
- 1.3 Benutzer, die die Bibliotheksverwalterin/der Bibliotheksverwalter nicht aufgrund früherer Besuche kennt, werden gebeten, ihr/ihm beim Eintreten ihren Namen und Beruf anzugeben.

2. Öffnungszeiten:

Montag u. Dienstag	von 8.00 Uhr bis 16.00 Uhr
Mittwoch u. Donnerstag	von 8.00 Uhr bis 15.30 Uhr
Freitag	von 8.00 Uhr bis 15.00 Uhr

3. Präsenzbibliothek:

- 3.1 Grundsätzlich können Bücher nur im Bibliotheksraum benutzt werden.
- 3.2 Die Benutzer holen sie **selbst** aus den Regalen und ordnen sie nach Gebrauch wieder **richtig** ein.
- 3.3 Soweit Bücher anhand der in der Bibliothek vorhandenen Hilfsmittel (Katalogschlüssel, Stichwort- und Standortverzeichnis) nicht gefunden werden können, ist die Bibliotheksverwalterin/der Bibliotheksverwalter beim Heraussuchen behilflich.

4. Ausleihe:

- 4.1 Bücher werden jeweils ab 14.00 Uhr ausgeliehen. Die Ausleihe erfolgt über die Registrierung in der vorhandenen Bibliothekssoftware. Auswärtige Gast-Referendarinnen/-Referendare – mit Ausnahme der zu 1.1 c) genannten – sind zu einer Ausleihe nicht berechtigt.
- 4.2 Die ausgeliehenen Bücher sind bis 9.00 Uhr des nächstfolgenden Tages, an dem die Bibliothek geöffnet ist, der Bibliotheksverwalterin/dem Bibliotheksverwalter zurückzugeben. Diese/r trägt die Ausleihe in dem Programm aus und stellt die Bücher in die Regale zurück.
- 4.3 Nicht ausgeliehen werden Entscheidungssammlungen, Zeitschriften und Loseblattsammlungen sowie andere Bücher, die von dem Präsidenten des Landgerichts oder dem/der Kurator/in der Bibliothek bestimmt werden; solche Bücher können Richterinnen/Richter, Staatsanwältinnen/Staatsanwälte und

Rechtspflegerinnen/Rechtspfleger ausnahmsweise ausleihen, wenn eine Anfertigung von Ablichtungen nicht möglich ist oder unangebracht erscheint.

- 4.4 Abweichend von Ziffer 4.1 können Richterinnen/ Richter, Staatsanwältinnen/Staatsanwälte und Rechtspflegerinnen/ Rechtspfleger Bücher während der gesamten Öffnungszeiten, ausnahmsweise auch gegen Abgabe eines vollständig ausgefüllten und unterschriebenen Leihzettels ausleihen, der bei Rückgabe des Buches durch die Bibliotheksverwalterin/den Bibliotheksverwalter zu vernichten ist. Die Rückgabezeit gemäß Ziffer 4.2 sollte möglichst auch hier eingehalten werden, in jedem Fall müssen die Bücher nach drei Tagen zurückgegeben sein. Nach Rücksprache mit dem/der Kurator/in der Bibliothek können Bücher in Ausnahmefällen auch länger benutzt werden.
- 4.5 Der Präsident des Landgerichts kann Benutzer, die Bücher wiederholt nicht pünktlich zurückgeben, von der Ausleihe ausschließen.

5. Kopierer:

- 5.1 In der Bibliothek ist ein Kopierer aufgestellt, der den Benutzern - ausschließlich zur Fertigung von Ablichtungen des Büchereibestandes - zur Verfügung steht. Die gesonderten Regelungen zur Fertigung von Fotokopien für private Zwecke der Bediensteten des Landgerichts Bonn bleiben hiervon unberührt.
- 5.1.1 Die Benutzer haben die Anzahl der dienstlich gefertigten Kopien nach dem Kopieren in die neben dem Kopiergerät ausliegende Liste einzutragen. Dienstlich und somit kostenfrei dürfen auch Referendarinne/Referendare im Rahmen ihrer Ausbildung bei einem Gericht im Oberlandesgerichtsbezirk Köln oder bei einer Staatsanwaltschaft im Bereich der Generalstaatsanwaltschaft Köln kopieren.
- 5.1.2 Bei nicht für dienstliche Zwecke der Justizbehörden angefertigten Kopien sind je Ablichtung zurzeit 0,10 € (DIN A4) bzw. 0,20 € (DIN A3) als Entgelt von dem Benutzer zu erheben. Das Entgelt ist bei der Bibliotheksverwalterin/dem Bibliotheksverwalter zu zahlen und die Zahlung ist von dem Benutzer in der ihm vorgelegten Liste (Monatsnachweisung) durch eigenhändige Unterschrift zu bestätigen (RV d. JM vom 26.10.1973 – 5427 - I 10 – i. d. F. vom 29.10.2004 in Verbindung mit der RV d. JM v. 24.09.2004 - 5427 - I. 8 - i. d. F. v. 07.12.2011). Die Benutzer werden gebeten, selbst für Kleingeld Sorge zu tragen.

6. Allgemeine Verhaltensmaßregeln:

- 6.1 Aktentaschen, Rucksäcke und andere Gegenstände sind im Vorraum der Bibliothek in den dafür vorgesehenen Fächern zu belassen und die Garderobe an die dort aufgestellten Ständer zu hängen.
- 6.2 Die Bibliotheksverwalterin/der Bibliotheksverwalter hat das Recht, sich stichprobenweise Aktentaschen pp. öffnen und mitgeführte Gegenstände zeigen zu lassen, um sich davon zu überzeugen, dass nicht Bücher oder Zeitschriften unrechtmäßig aus der Bibliothek entfernt werden.
- 6.3 Bücher, Zeitschriften und Loseblattsammlungen sind pfleglich zu behandeln. Wer dagegen verstößt, muss neben straf- und zivilrechtlichen Maßnahmen mit dem Ausschluss von der Benutzung rechnen.
- 6.4 Das Rauchen, Essen und Trinken sowie die Nutzung von Mobiltelefonen im Bibliotheksraum ist nicht gestattet. Insbesondere ist es untersagt, Inhalte des Büchereibestandes sowie Bildschirmhalte zu Ziffer 8. mittels der Kamerafunktion von Mobiltelefonen (Smartphones) zu kopieren.

- 6.5 Die Nutzung von privaten Massespeichern (USB-Sticks, USB-Festplatten, SD-Karten, o.ä.) ist unter Hinweis auf Ziffer 8.4 letzter Satz der Benutzungsordnung nicht gestattet.
- 6.6 Die Nutzung von privaten Notebooks ist gestattet.
- 6.7 Unterhaltungen sind möglichst zu vermeiden, gegebenenfalls aber so leise zu führen, dass sie nicht stören.
- 6.8 Die Bibliotheksverwalterin/der Bibliotheksverwalter ist berechtigt, auf die Einhaltung dieser Bestimmungen hinzuwirken.

7. Besondere Bestimmungen für Referendarinnen/Referendare:

- 7.1 Referendarinnen/Referendare haben sich vor der erstmaligen Benutzung der Bibliothek in die dafür vorgesehene Liste einzutragen.
- 7.2 Referendarinnen/Referendare, die eine Klausur schreiben, dürfen während dieser Zeit die Bibliothek nicht benutzen. Ihnen werden vor der Klausur außerhalb der normalen Leihzeiten die zugelassenen Kommentare ausgeliehen. Diese sind abweichend von Ziffer 4.2 unmittelbar nach Beendigung der Klausur zurückzugeben. Ziffer 4.5 findet auch insoweit Anwendung.

8. Nutzung der juristischen Datenbanken:

- 8.1 In der Bibliothek wird auch der Zugriff auf die juristischen Datenbanken – insbesondere JURIS und Beck-Online – ermöglicht.
- 8.2 Grundsätzlich sind die zur Nutzung der Bibliothek berechtigten Angehörigen der Justiz im Sinne von Ziff. 1.1 a) und c) auch zur Nutzung der juristischen Datenbanken berechtigt.
- 8.3 Personen, die keine Angehörigen der Justiz sind (z. B. Rechtsanwälte), ist ein Zugriff nicht gestattet.
- 8.4 Referendarinnen/Referendare dürfen die jur. Datenbanken nutzen, soweit dies im Rahmen ihrer Ausbildung bei einem Gericht im Oberlandesgerichtsbezirk Köln oder bei einer Staatsanwaltschaft im Bereich der Generalstaatsanwaltschaft Köln erforderlich ist. Von den angezeigten Inhalten dürfen keine elektronischen Kopien gefertigt werden.
- 8.5 Pensionäre werden von den Justizverträgen grundsätzlich nicht mit umfasst, sie haben daher keine Rechte mehr zur Nutzung der jur. Datenbanken.

Bonn, den 17. Mai 2023

Der Präsident des Landgerichts

Dr. Weismann